

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Literate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verleger Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 63.

Sonnabend, den 5. August

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken.

Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 6a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Vieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saattarte erlaubt. Die Saattarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Ausfaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausfertigung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2.

Die Saattarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster*) auszufüllen.

§ 3.

Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Vieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Heussischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verlaufe selbstgezeugenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

*) Das Muster ist hier nicht mit abgedruckt.

§ 4.

Wer mit nicht selbstgebaute Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5.

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saattarte dem Verkäufer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhandigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf der Saattarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saattarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saattarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Bekanntmachung

über den Absatz von Brennesseln.

Vom 27. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Alle im Inland gewonnenen und alle aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (*urtica dioica*) dürfen nur an die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder an die von ihr ermächtigten Stellen oder an die von Behörden errichteten Sammelstellen abgesetzt werden.

§ 2.

Die Besitzer der Stengel der Brennessel haben die Vorräte, die sie zum Zwecke des Absatzes gewonnen haben, der

Nesselfasser-Verwertungsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können verlangen, daß die Nesselfasser-Verwertungsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist von mindestens vier Wochen zur Abnahme festsetzen. Mit Ablauf dieser Frist erlischt die Abgabebeschränkung nach § 1.

§ 3.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Preis von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll. Dabei darf der Preis von vierzehn Mark für den Doppelzentner oder die anderweit vom Reichszentraler festgesetzte Höchstpreisgrenze nicht überschritten werden.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Brenneffeltengel dem § 1 zuwider abseht,
2. wer den von den Landeszentralbehörden nach § 4 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichszentralers.

Dr. Helfferich.

Bissa, den 4. August 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Posenener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Mittwoch, den 16. August 1916

nachmittags 1 Uhr

in Bentzen — auf dem Viehmarkt daselbst — und am

Donnerstag, den 24. August 1916

nachmittags 1 Uhr

in Schneidemühl — auf dem dortigen Zugspferdemarkt — je eine

Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungskasse, eventuell auch solche der Simmentaler und der Rotvieh-Kasse im Alter von 1 Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und eventuell Schafböcke. Die Versteigerung der Auktionstiere kann an dem Auktionstage von 9 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Versand der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchtfreiheit untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Bentzen bzw. Schneidemühl.

Der Katalog erscheint Ende Juli dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 10. Juni 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Treslow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- a) zum Ankauf eines Zuchstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. gewährt werden.

An die Bewilligung der Beihilfe wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posenener Herdbuchgesellschaft angelauft werden müssen,

- b) zum Ankauf eines Zuchtebers $\frac{1}{2}$ des Kaufpreises bis höchstens 100 Mark und
- c) zum Ankauf eines Zuchtschafbodes in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Bissa:

- a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchstieres $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbodes in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in örtlicher Weise bekannt machen.

Bissa, den 26. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

Sämtlichen mit der Ausübung des Grenzschusses in den Kreisen Breschen, Jarotschin, Pleschen, Oltrowo, Schildberg und Kempen i. P. betrauten Zollbeamten werden die Befugnisse eines Polizeibeamten, namentlich auch hinsichtlich des Waffengebrauchs verliehen.

Posen, den 5. Juli 1916.

In Abwesenheit des stellvertretenden kommandierenden Generals V. Armeekorps.

Herhadt von Rohden
Generalleutnant.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 26. Juli 1916.

Der Landrat.
von Kardorff

Anordnung, betreffend Reisebrotmarken.

Auf Grund der preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 49 Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) bzw. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (R.-G.-Bl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preussischen Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1. Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen berechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Aufdruck: Königreich Sachsen — Reisebrotmarke 40 g Gebäck — und das sächsische Landeswappen.

2. Umgekehrt erhalten die Angehörigen preussischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preussischen, auf 40 g bzw. 10 g lautenden Reisebrotmarken.

3. Den preussischen Reisebrotmarken stehen die in Hohenzollern — Regierungsbezirk Sigmaringen — zur Ausgabe gelangenden Hohenzollernschen Gastmarken gleich. Hinsichtlich ihrer Gültigkeit auch im Königreich Sachsen bewendet es bei der feinerzeit darüber mit unserer Zustimmung getroffenen Vereinbarung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

4. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.
Berlin, den 12. Juli 1916.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.
Graf von Keyserlingk.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 22. Juli 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns in diesem Jahr gesammelt werden und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffee-Ersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum in ausgebreiteter Zustände einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pfg. Sammellohn für das Kilo luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine runden, im reifen Zustande roten Früchte, auch Hohlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kriegsgeellschaft für Kasse-Erfolg.

Ich ersuche die Ortsbehörden, vorstehende Bekanntmachung gefälligst überall in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Biffa, den 4. August 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten im Kreise Biffa, unterliegt einer Kreissteuer nach Maßgabe der Kreis-Umsatz-Steuerordnung vom 23. Februar 1907 (Kreisblatt für 1907 Stück 31).

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben nach § 9 der Steuerordnung bei Vermeidung der Bestrafung binnen 14 Tagen nach dem Erwerbe dem Kreis-Ausschuß hiervon Anzeige zu erstatten und auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und mir vom Eintritt eines jeden durch Auflassung erfolgten Besitzwechsels unter Angabe des Namens, Standes und etwaigen Verwandtschaftsgrades des alten und des neuen Eigentümers, des Tages der Auflassung, sowie der Größe, Grundbuchnummer und des Kaufpreises des fraglichen Grundstücks bald Mitteilung zukommen zu lassen.

Biffa, den 26. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

In letzter Zeit sind in hiesiger Gegend mehrfach russische Kriegsgefangene von ihren Arbeitsstellen heimlich entwichen, ohne daß bisher ihre Wiedergreifung möglich war. Mit Rücksicht auf die hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, besonders für die Erntevorräte, richte ich an die Kreisbevölkerung die Bitte, jede Wahrnehmung über das Entweichen Kriegsgefangener mir oder der Orts-polizeibehörde sofort anzuzeigen, Fluchtversuchen entgegenzutreten, und die Wachmannschaften und Polizeiergane bei ihren Obliegenheiten zu unterstützen. Für die Wiedergreifung Kriegsgefangener sind Prämien ausgesetzt. — Andererseits wird nach § 120 R.-St.-G.-B. mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft, wer einen Gefangenen aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorfänglich behilflich ist.

Biffa, den 4. August 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Von der Versicherungsgeellschaft „Iduna“ wird der Versuch gemacht, die Arbeitgeber Kriegsgefangener zu veranlassen, diese gegen Unfall pp. gegen eine jährliche Gebühr von 1 Mk. pro Kopf zu versichern.

Nach den Bedingungen über Vergebung von Kriegsgefangenen — Stello. Gen. Rdo. II A. R. Abtl. II c/IV a Nr. 1947 II vom 28. 5. 15 Abs. 13 — sind Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder nicht zu entrichten.

Ueber jeden betamntgegebenen Unfall wird eine Dienstbeschädigungsverhandlung aufgenommen und demnach entl. Anerkennung der Dienstbeschädigung ausgesprochen, sodas dem Arbeitgeber, wenn nicht größte Fahrlässigkeit vorliegt, Kosten nicht erwachsen.

Biffa, den 1. August 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Wer Brotgetreide verflütert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Im Interesse der Volksernährung ersuche ich die Besitzer von Kommunal- und Privatforsten und an Weiden, Gütungen u. dergl. ihre Wäldungen usw. für das Sammeln von Pilzen und Beeren und für belehrende Wanderungen, soweit irgend möglich, schrankenlos freizugeben.

Biffa, den 4. August 1916.

Der Landrat.

v. Kardorff.

Unter dem Schweinebestande des Bogts Kleiber zu Dambitsch ist die Schweinepeste ausgebrochen.

Biffa-Ost, den 3. August 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Weßzel.

Die Rotlaufpeste unter dem Schweinebestande der Frau Ratarzynskie von hier ist erloschen.

Reisen, den 28. Juli 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Wenzel.

Im Distrikt Biffa-Ost wurden folgende Beträge als Volksspende für Kriegs- und Zivilgefangene gesammelt:

Gemeinde Feuerstein	50,—	Mark
" Wilhelmshau	85,—	"
" Bindenau	70,—	"
" Klein-Lorowewig	16,10	"
" Neuguth	41,35	"
" Brausewig	26,50	"
" Oporowko	45,75	"
" Dambitsch	20,—	"
Gut Drobnin	50,—	"

zusammen 404,70 Mark.

Außerdem wurden erhebliche Beträge von den Lehrern gesammelt.

Habt acht auf Erntebrennstiftler! Auch im vorigen Jahre kam es zu Brandstiftungen auf reifen Feldern und in feischgefüllten Scheunen durch Spigel im Solde unserer Feinde und durch Kriegsgefangene!

Nichtamtlicher Teil.

* Schon wieder die Zigarette! Vor kurzem erst haben wir es in Posen erlebt, daß eine achtlos weggeworfene Zigarette eben eingefahrenes Getreide in Brand steckte und vernichtete! Da kommt die zweite Nachricht, daß auf dem Lande eine große Scheune mit neu geernteter unausgedroschener Gerste ein Raub der Flammen wurde. Auch hier ist das Feuer vermutlich dadurch entstanden, daß Arbeiter bei der Einbringung der Ernte geraucht haben. Wenn der Blitz in eine Scheune schlägt und unsern Getreidevorrat ver-ringert, dann müssen wir es wohl tragen, aber daß eine dumme Zigarette solches Unheil stiftet, das ist nicht nötig. Warum wird nicht ein Verbot erlassen für alle, die die Ernte einbringen, während der Arbeit nicht zu rauchen. Das ist so durchaus neues doch nicht, in jeder Fabrik ist das Rauchen verboten, und im Walde warnen die Tafeln in gleicher Weise davor. Es steht doch gar zu viel auf dem Spiel. Und hier wäre das Verbot leichter durchzusetzen als manches andere. Außer dem Verbot wird es aber nötig sein, daß in unserm Volke Führer erstehen, die freiwillig zeigen, daß es auch ohne Rauchen geht. Nur so wird unsere Jugend, die allen Verboten zum Trost ja nun erst recht der Zigarette huldigt, sich etwas versagen lernen, was ihre und somit unseres Vaterlandes Kraft schwächt. Ein alter Freund von mir sagte seinen Jungen: Früher lief der Teufel mit dem Pferdefuß herum, heute mit der Zigarette. Nun der Deutsche ist, wie uns unsere Märchen erzählen, so oft des einen Herr geworden, sollten wir vor dem anderen die Waffen strecken?

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 7. Sonntag nach Trinitatis. Antwoche: Superintendent Emend. Vorm. 9 1/4 Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. (Sammlung für würdige Ausstattung der Kriegergräber.) Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch abends 8 Uhr Kriegsbefunde: Derselbe. Donnerstag 7 1/2 Uhr Gelfervorbereitung. Dienstag nachm. 4 1/2 Uhr Versammlung der Frauenhilfe.

Johanniskirche. 7. Sonntag nach Trinitatis. Vormittags 9 1/4 Uhr Hauptgottesdienst: Lazarettpfarrer Wesenberg.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung Gemeindeglieder Dombat.

Solange Vorrat reicht:

Damen-Schnürstiefel

moderne Form mit und ohne Lacksp. 1950 2250 2400

Reisposten Größe 36 à 17,75

Schulstiefel für Knaben und Mädchen mit Holzsohle

Größe 27/30 31/35
675 775

Schuhhaus Herrnsstadt, Markt 19.

Stachlen Sie bitte meine
Schneiderei.

Zurückgekehrt

Dr. Bahmer,

Spezialarzt für Ohren-, Nasen-, Hals-
und Brustkrankh.
Posen, Viktoriastr. 81. Telefon 2025.
Röntgeneinrichtung.

Ofenwannen

und

Kessel aller Art

sind am Lager.

Alfred Strecker.

Heute und folgende Tage:

Pa. Kirschsaff

frisch von der Presse.

Laske & Land.

Eier-Verbandschachteln

zu 6, 20, 30, 40 und 60 Stück em-
pfeht

Georg Ebel,
Schloßstraße 15.



Eine neuemelte

A u h

bald zu kaufen
gefrucht Näheres Lindenstraße 19.

Gute hochtragende A u h
zu verkaufen. Schweglau, Lindenstr. 5.

Zwei gute

Milchziegen

zu kaufen gefucht.

Näheres Lindenstraße 19.

Ortelsche

Eintoch-Apparate,

das Beste,

alle Sorten Gläser passen dazu.
Solange mein alter Vorrat noch
reicht, sehr preiswert.

Alfred Strecker.

Inkarnatkle

und

gelbe Lupinen

hat abzugeben

Raiffeisen am Güterbahnhof.

Drucksachen jeder Art

für Handel und Gewerbe

für Vereine und Private

in moderner, gefälliger Ausführung
fertigt schnell und sauber an die

Buchdruckerei A. Schmädicke

Schloßstraße 20.

Offeriere grössere Anzahl bester

Getreide- und Grasmäher

und alle landwirtschaftlichen

Maschinen u. Geräte,
Dampf- und Motor-Dreschgarnituren.

J. Nitsche, Maschinenfabrik,

Dluzyn b. Luschwitz. Fernspr. Luschwitz Nr. 6.

Grosses Ansichtslager auf Station Luschwitz
und Fabrik Dluzyn.

Zigarren- und Wickelmacherinnen sowie Lehrmädchen

finden bei erhöhten Löhnen dauernde Beschäftigung in der

Zigarrenfabrik S. Krause, Gr. Feldstr. 15.

Breitdrechmaschinen und

Stiftdrechmaschinen

mit Automobilkugellager,

Göpel aller Art und

Wurfmaschinen

sowie sämtliche Rezerbeteile

empfeht

W. Horowski,

Kaiser-Friedrich-Str. 86.
Telephon 202.